Bundeskammer der
Ziviltechniker:innen | Arch+Ing

A-1040 Wien, Karlsgasse 9
T +43.1.505 58 07
F +43.1.505 32 11
office@arching.at, www.arching.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Energie und Tourismus
Abteilung III/A/3
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: POST.Normenwesen@bmwet.gv.at

Wien, am 19.10.2026

COM (2026) 780 final
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die europäische Normung, zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer ZT bedankt sich für die Übermittlung des EU-Verordnungsentwurfes und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

1) Generelle Anmerkung:

Aus Sicht der BKZT ist nicht nur die fehlende demokratische Legitimation der Normungsgremien problematisch. Ebenso wesentlich ist, dass der Verordnungsentwurf keine ausreichend konkreten Maßstäbe für die technische Qualität und den erforderlichen Umfang einer Norm festlegt.

Besonders kritisch ist daher die Kombination aus drei Entwicklungen:

- Der Anwendungsbereich der Normung wird auf immer weitere politische und gesellschaftliche Themen erstreckt.
- Gleichzeitig wird die rechtliche Bedeutung technischer Normen durch Konformitätsvermutungen verstärkt.
- Die Kontrolle der Normung richtet sich zunehmend auf Geschwindigkeit, Beteiligung und organisatorische Leistungsfähigkeit, ohne Verhältnismäßigkeit, technische Notwendigkeit und Gestaltungsspielraum gleichwertig abzusichern.

Wie die BKZT bereits in zahlreichen Stellungnahmen festgehalten hat, ist es grundsätzlich Aufgabe der technischen Normung, qualifizierte technische Lösungen anbieten und nicht gesellschaftspolitische Entscheidungen vorwegnehmen oder die fachliche Verantwortung und Gestaltungsfreiheit der Expert:innen – wie Ziviltechniker:innen - durch unnötig detaillierte Vorgaben einzuschränken und dadurch auch innovative und zum Teil auch kostengünstigere Herangehensweisen zu behindern.

ZT
Ziviltechniker:innen sind staatlich befugte und beeidete
Architekt:innen und Zivilingenieur:innen

Ein entsprechendes inhaltliches Grundsatzbekenntnis zu diesem Prinzip sollte **in Artikel 3 als zusätzlicher Absatz 3 oder als weiterer Erwägungsgrund zwischen Erwägungsgrund 5 und Erwägungsgrund 6 ergänzt werden:**

> *Die europäische Normung hat sich auf die Erarbeitung technisch begründeter, fachlich fundierter, widerspruchsfreier und praktisch anwendbarer Spezifikationen zu beschränken.*
> *Gesellschaftspolitische, sozialpolitische, wirtschaftspolitische und sonstige normative Wertentscheidungen bleiben den hierfür demokratisch legitimierten Rechtsetzungsorganen vorbehalten. Die technische Normung darf solche Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage hinreichend bestimmter gesetzlicher Vorgaben konkretisieren.*
> *Normen und Normungsergebnisse müssen den Grundsätzen der technischen Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Unnötige Regelungen und Einschränkungen der technischen Gestaltungsfreiheit sind zu vermeiden.*
> *Normen dürfen gleichwertige technische Lösungen nicht ohne sachliche Rechtfertigung ausschließen. Ihre Anforderungen müssen eindeutig, untereinander widerspruchsfrei, praktisch ausführbar und in angemessener Weise überprüfbar sein.*
>
> *Auf diese Grundlage ist bei Normungsanfragen gemäß Art 23/Art 29 hinzuweisen, ihre Einhaltung fließt auch in die Bewertung der von europäischen Normungsorganisationen gelieferten angeforderten Normen und Normungsergebnisse gemäß Art 25/Art 31 ein.*

Zusammenfassend ist aus Sicht der BKZT jedenfalls die Integrierung folgender Grundsätze notwendig:

- Grundsätzlich muss jedenfalls eine **Begrenzung des Normungsauftrags** dahingehend erfolgen, dass keine eigenständigen gesellschaftspolitischen Regelungen durch private Normungsgremien getroffen werden können.

- Zum **Schutz des technischen Gestaltungsspielraums** müssen technisch gleichwertige Lösungen und innovative Planungen weiterhin zulässig bleiben und deutlicher verankert werden. (Art. 3, 23, 25, 29, 31)

- Zur **Vermeidung von Überregulierung** müssen Verhältnismäßigkeit, technische Notwendigkeit und wirtschaftliche Auswirkungen als verbindliche Grundsätze verankert werden (Erwägungsgründe, Art. 3, 13, 23, 25, 29, 31)

- **Widerspruchsfreiheit und Praxistauglichkeit** muss durch verbindliche Prüfung auf Normenwidersprüche, Planbarkeit, Ausführbarkeit und Prüfbarkeit (Art. 13, 25, 31) gesichert werden.

- **Qualifizierter Sachverstand statt Interessenmehrheiten** muss durch die Stärkung der fachlichen Kompetenz durch angemessene Beteiligung der betroffenen Expert:innen zB in Planungs- und Ausführungsberufe unabhängig von Produzenten und Produkten umgesetzt werden, **daher ist die diesbezügliche Forcierung im Verordnungsentwurf besonders wichtig (Art. 17–20, 27 3. (a)).**

- **Rechtsschutz und Verantwortung** muss durch fachliche Beanstandungsverfahren und Transparenz und klare Verantwortung für die ordnungsgemäße fachliche Prüfung gesichert sein (Art. 4, 25,31,33).

- Die geplante Erweiterung bzw. Sicherstellung des freien online Zugangs – uneingeschränkt und kostenlos -zu zitierten Normen und Normungsergebnisse ist im Sinne eines **freien Normenzugangs** ein wichtiger Schritt (Art 5).

2) Detailübersicht:

A. Grundsätzliche Bedenken

1. **Ausweitung des Normungsauftrags auf politische Zielsetzungen**
   Erwägungsgründe 1-5, Art. 1, Art. 2 Z 8 und Art. 3 Abs. 2

Art. 3 Abs. 2 verlangt die Berücksichtigung „wirtschaftlicher und öffentlicher Interessen sowie der Ziele der Unionsgesetzgebung und -politiken, die sie unterstützen" und erwähnt dabei auch gesellschaftlicher Bedürfnisse. Die Verordnung unterscheidet dabei nicht hinreichend zwischen der technischen Umsetzung bereits gesetzlich festgelegter Ziele und deren eigenständiger inhaltlicher Ausgestaltung durch Normungsgremien. Besonders weit reicht die Einbeziehung von Normen zur Unterstützung der Unionspolitiken, also nicht ausschließlich der Unionsrechtsvorschriften und der weitreichende Bezug auf gesellschaftliche Bedürfnisse.

Änderungsforderung:
Art. 3 sollte ausdrücklich festlegen, dass Normungsgremien keine eigenständigen gesellschaftspolitischen Wertentscheidungen treffen dürfen. Technische Normen dürfen politische Vorgaben nur insoweit konkretisieren, als diese durch demokratisch legitimierte Rechtsakte ausreichend bestimmt sind.

2. Fehlende demokratische Legitimation der eigentlichen Normsetzung
Art. 3, Art. 10–12 und Art. 17–20

Die Verordnung enthält umfangreiche Regelungen zur Beteiligung verschiedener Interessenvertreter, was jedenfalls zu unterstützen ist, weil es einen besseren Interessensausgleich ermöglicht und auch die Beteiligung von unabhängigen Fachexpert:innen wie Ziviltechniker:innen erhöht. Die Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen ist jedoch nicht mit einer demokratischen Legitimation gleichzusetzen.
Auch Art. 12, wonach bestimmte Entscheidungen ausschließlich von Vertretern nationaler Normungsstellen getroffen werden dürfen, löst dieses Problem nicht. Diese Vertreter sind ihrerseits nicht notwendigerweise demokratisch legitimiert.
Dass die Kommission und demokratisch kontrollierte Organe an verschiedenen Verfahrensschritten beteiligt sind, verbessert die Kontrolle, ersetzt aber keine demokratische Entscheidung über wesentliche Regelungsinhalte.

Änderungsforderung:
Ausdrückliche Klarstellung, dass weder die Beteiligung von Interessenvertretern noch Konsensbeschlüsse in Normungsgremien eine Legitimation zur Festlegung allgemein verbindlicher gesellschaftspolitischer Vorgaben begründen. Wesentliche Regelungsentscheidungen müssen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben (siehe dazu auch Punkt 1.)

3. Konformitätsvermutung als faktische Verbindlichkeit technischer Normen

Erwägungsgründe 30 und 32, Art. 2 Z 6–9 sowie Art. 25 und 31-33

Harmonisierte Normen können eine Konformitätsvermutung hinsichtlich unionsrechtlicher Anforderungen begründen. Dadurch erhalten sie eine rechtliche Bedeutung, die erheblich über eine bloße technische Empfehlung hinausgeht.
Auch wenn die Anwendung solcher Normen grundsätzlich freiwillig bleiben kann, entsteht in der Praxis ein erheblicher Druck, die normierte Lösung zu wählen. Abweichende technische Lösungen müssen gegebenenfalls gesondert nachgewiesen werden.
Für Planer:innen - wie die österreichischen Ziviltechniker:innen - ist das besonders bedeutsam, weil dadurch die Verwendung von innovativen oder gleichwertigen Produkten und Lösungen erschwert wird und zusätzliche Haftungs- und Nachweisrisiken entstehen können.

Änderungsforderung:
Die Anwendung gleichwertiger, auf anderen technischen Lösungen beruhender Verfahren muss ausdrücklich gewährleistet sein. Das ist auch in Hinblick auf die in 3.1 festgelegten Technologieneutralität wichtig. Die Konformitätsvermutung darf keinesfalls als Ausschließlichkeit einer bestimmten konstruktiven oder technischen Lösung verstanden werden. Das ist in den Erwägungsgründen und im Rahmen der Art. 25 und 31 ausdrücklich festzuhalten.

4. Politische Zielvorgaben durch Normungsanforderungen

Erwägungsgründe 1-5, Art. 23 Abs. 2 und 3 sowie Art. 29

Art. 23 Abs. 3 erlaubt der Kommission, den Normungsorganisationen sehr weitgehende inhaltliche und verfahrensbezogene Vorgaben zu machen. Besonders kritisch ist Art. 23 Abs. 3 lit. j, der weitere von der Kommission für notwendig erachtete Anforderungen zulässt.
Der Gesetzgeber kann dadurch mittelbar durch technische Normung Inhalte gestalten lassen, deren politische Tragweite über eine technische Konkretisierung hinausgeht.
Die Kommission erlässt die Normungsanforderungen allerdings mittels Durchführungsrechtsakten, teilweise unter Anwendung eines Prüfverfahrens. Es handelt sich somit nicht um einen vollständig unkontrollierten Vorgang.

Änderungsforderung:
Normungsanforderungen müssen eine konkrete gesetzliche Grundlage und ausreichend bestimmte technische Zielvorgaben aufweisen. Eine allgemeine Ermächtigung zur Regelung gesellschaftlicher oder wirtschaftspolitischer Sachverhalte durch Normung ist auszuschließen. Entsprechende Ergänzungen in den Erwägungsgründen und in Art 23 und 29 sind vorzunehmen

5. Gemeinsame Spezifikationen der Kommission als alternativer Regelungsweg

Art. 2 Z 9 und Art. 32 ff

Art. 32 ermöglicht es der Kommission, unter bestimmten Voraussetzungen gemeinsame Spezifikationen mittels Durchführungsrechtsakten festzulegen. Auch diese können eine Konformitätsvermutung begründen.
Damit entsteht neben der privat organisierten technischen Normung ein zusätzlicher unionsrechtlicher Regelungsweg.
Gemeinsame Spezifikationen sind zwar rechtlich anders einzuordnen als private Normen und unterliegen dem vorgesehenen Ausschussverfahren. Trotzdem besteht die Gefahr, dass im Wege technischer Durchführungsbestimmungen Regelungsinhalte festgelegt werden, die eigentlich im grundlegenden Rechtsakt zu entscheiden wären.

Änderungsforderung:
Art 32 ist dahingehend zu konkretisieren, dass Gemeinsame Spezifikationen nur technische Einzelheiten bereits hinreichend bestimmter gesetzlicher Anforderungen regeln dürfen. Wesentliche Entscheidungen über Schutzziele und Verpflichtungen müssen dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

6. Erweiterung der Normung auf zusätzliche private Organisationen

Art. 26–31

Die Kommission soll künftig weitere Normungsstellen benennen können, die außerhalb der etablierten europäischen Normungsorganisationen tätig sind.
Art. 27 schreibt zwar Offenheit, Transparenz, Neutralität und konsensorientierte Verfahren vor. Eine ausreichende institutionelle demokratische Legitimation folgt daraus aber nicht.
Es besteht außerdem die Gefahr, dass unterschiedliche Normungsstellen konkurrierende technische Regelwerke erstellen und dadurch die Einheitlichkeit der technischen Anforderungen verloren geht.

Änderungsforderung:
Art 26 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Benennung alternativer Normungsstellen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen sollte. Dabei sind ihre Unabhängigkeit, die fachliche Qualifikation der Mitwirkenden, die ausgewogene Interessenvertretung und die Kohärenz mit bestehenden technischen Regeln nachweislich sicherzustellen.

B. Wesentliche Bedenken zur Qualität, Unabhängigkeit und Praxistauglichkeit

7. Fehlende Verpflichtung zur Vermeidung von Überregulierung

Art. 3 und Art. 13

Der Entwurf nennt unter anderem Konsens, Transparenz, Geschwindigkeit und Qualität als Grundsätze bzw. Bewertungskriterien. Eine ausdrückliche Verpflichtung, Normen auf das technisch notwendige Maß zu beschränken, fehlt jedoch.
Es sollte verbindlich vorgeschrieben werden, dass Normen nur dort Anforderungen enthalten dürfen, wo ein nachvollziehbarer technischer Bedarf besteht. Die Vorteile zusätzlicher Anforderungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den dadurch verursachten Kosten und Einschränkungen stehen.

Änderungsforderung:
Einführung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Vermeidung unnötiger Regelungen in Art. 3.

8. Widerspruchsfreiheit und Kohärenz nicht ausreichend gewährleistet
Erwägungsgrund 10, Art. 13, Art. 16 sowie Art. 25 und 31
Bei der Bewertung alternativer Normungsstellen wird in Art. 31 ausdrücklich die Kohärenz mit anderen referenzierten Normen angesprochen. Eine gleich deutlich ausformulierte Prüfung findet sich in Art. 25 für die etablierten europäischen Normungsorganisationen nicht.
Gerade im Baubereich entstehen Probleme häufig aus unterschiedlichen, nicht aufeinander abgestimmten Anforderungen verschiedener Normen.

Änderungsforderung:
In Art 25 ist die Verpflichtung zum Nachweis der Widerspruchsfreiheit gegenüber bestehenden einschlägigen Normen vor Veröffentlichung einer Norm ausdrücklich festzulegen. Bei Widersprüchen hat eine eindeutige Auflösung oder Abgrenzung zu erfolgen.

9. Unzureichende Berücksichtigung der Planbarkeit und Ausführbarkeit
Art. 13 und Art. 17

Der Verordnungsentwurf fordert die Beteiligung verschiedener Interessenvertreter. Die besonderen Interessen jener Berufsgruppen, die technische Normen in konkrete Planungen und Bauwerke umsetzen und dafür Verantwortung tragen, werden jedoch nicht ausdrücklich erwähnt.
Für Ziviltechniker:innen (österreichische Berufsbezeichnung für beeidete und staatlich befugte Planer:innen wie Architekt:innen, Bauingenieur:innen und andere Ingenieurbranchen) sind Planbarkeit, Ausführbarkeit, Prüfbarkeit und eindeutige Verantwortungszuordnung wesentliche Qualitätskriterien.

Änderungsforderung: *Ergänzung eines ausdrücklichen Qualitätserfordernisses, wonach Normen unter den üblichen Bedingungen der Planung und Ausführung praktisch anwendbar, technisch umsetzbar und überprüfbar sein müssen.*

10. Interessenvertretung statt nachgewiesener Fachkompetenz
Erwägungsgrund 10, Art. 17, 18, 20 und 27

Die vorgesehene Beteiligung unterschiedlicher Interessengruppen ist grundsätzlich positiv. Allerdings darf die Zugehörigkeit zu einer Interessenvertretung alleine nicht mit technischer Sachkunde gleichgesetzt werden.
In einem technischen Normungsgremium muss der qualifizierte technische Sachverstand maßgeblich bleiben. Andernfalls besteht das Risiko, dass sich inhaltliche Entscheidungen stärker an organisierten Interessen als an der technischen Richtigkeit orientieren.

Änderungsforderung:
Neben der ausgewogenen Interessenvertretung ist die einschlägige Fachkompetenz der aktiv an der Ausarbeitung technischer Anforderungen beteiligten Personen sicherzustellen. Für unterschiedliche Fachgebiete sind die jeweils betroffenen qualifizierten Berufsgruppen einzubeziehen.

11. Zu starke Orientierung an Geschwindigkeit und Fristen

Art. 13, Art. 22–25 und Art. 32

Die Beschleunigung der Normung ist ein zentrales Ziel des Vorschlags. Art. 13 sieht Geschwindigkeit und Termintreue ausdrücklich als Leistungskennzahlen vor.
Die Verkürzung von Verfahren sollte jedoch nicht als eigenständiges Qualitätsmerkmal angesehen werden. Ein technisch unzureichend geprüfter Normenentwurf kann erhebliche spätere Kosten verursachen.
Besonders problematisch wären zeitliche Vorgaben, die eine fundierte fachliche Prüfung, die Konsensbildung oder eine ausreichende öffentliche Stellungnahmefrist beeinträchtigen.

Änderungsforderung:
Technische Qualität, Widerspruchsfreiheit und Ausführbarkeit müssen Vorrang vor Geschwindigkeit haben. Für wesentliche technische Einwände muss ausreichend Zeit zur fachlichen Bearbeitung verbleiben.

12. Fehlende konkrete Verantwortlichkeit bei fehlerhaften Normen

Art. 4, Art. 13, Art. 25 und Art. 33

Art. 4 verbessert die Transparenz hinsichtlich der beteiligten Organisationen und ihrer Interessen. Der Entwurf sieht jedoch keine eigenständige, ausdrücklich geregelte Verantwortung für die fachliche Richtigkeit der Norminhalte vor.
Dies ist insbesondere dann kritisch, wenn eine Norm eine Konformitätsvermutung begründet und ihre Anwendung in der Praxis erheblichen Einfluss auf die Beurteilung der ordnungsgemäßen Planung und Ausführung erhält.

Änderungsforderung:
Schaffung einer transparenten und wirksamen Möglichkeit für betroffene Fachkreise, sachliche Fehler und Widersprüche in referenzierten Normen überprüfen zu lassen. Zusätzlich sollte eine Verantwortung der Normungsorganisationen für ordnungsgemäße fachliche Prüfverfahren festgelegt werden.

13. Einschränkung der nationalen technischen Normung

Art. 15 Abs. 5–6 und Art. 16 Abs. 5

Die nationalen Normungsstellen dürfen während europäischer Normungsvorhaben keine Maßnahmen setzen, welche die Harmonisierung beeinträchtigen. Widersprechende nationale Normen sind nach Veröffentlichung der entsprechenden europäischen Referenz zurückzuziehen.

Der Grundsatz einer einheitlichen europäischen Normung ist sachlich nachvollziehbar. Problematisch wäre jedoch, wenn technisch notwendige nationale Ergänzungen beispielsweise aufgrund besonderer klimatischer, geologischer oder bautechnischer Gegebenheiten dadurch ausgeschlossen würden.

Änderungsforderung:
Zulässige nationale Ergänzungen für objektiv begründete technische Besonderheiten sollten ausdrücklich geregelt werden, soweit sie dem einschlägigen Unionsrecht nicht widersprechen.

C. Ergänzende Punkte

14. Transparenz der Mitwirkung geht nicht weit genug

Art. 4, 16 und 23 Abs. 4

Die Offenlegung der beteiligten Organisationen und ihrer Interessen ist positiv. Für eine nachvollziehbare Normung wäre aber zusätzlich wesentlich, welche fachlichen Einwendungen eingebracht und aus welchen Gründen diese berücksichtigt oder abgelehnt wurden.

Die vorgeschlagene einmonatige Stellungnahmefrist für Normungsanforderungen kann bei komplexen Vorhaben zu kurz sein.

Änderungsforderung:

Nachvollziehbare Behandlung wesentlicher Stellungnahmen, Veröffentlichung einer fachlichen Begründung für die gewählten technischen Lösungen und angemessene Konsultationsfristen.

15. Finanzierung der Normung und Einfluss wirtschaftlicher Interessen

Art. 8 und Art. 13

Die Finanzierung des Normungssystems ist ausdrücklich geregelt. Der Entwurf enthält jedoch keine entsprechend konkrete Verpflichtung, wirtschaftliche Abhängigkeiten und Interessenkonflikte bei der Erarbeitung einzelner Normen offenzulegen und zu bewerten.
Eine breite Beteiligung kann die Gefahr einseitiger Einflussnahme verringern, beseitigt sie aber nicht.

Änderungsforderung:

Transparenz über die Finanzierung einzelner Normungsvorhaben, Offenlegung wesentlicher Interessenkonflikte und Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit der Normungsgremien.

Mit bestem Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme
und freundlichen Grüßen





BR h.c. DI Klaus Thürriedl
Präsident

DI Erich Kern
Vorsitzender Ressort Regelwerke